

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hüllhorst vom 15.07.2026¹

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22) und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung vom 15.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

¹ Hinweis zum Satzungstext: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

- (1) Die Gemeinde Hüllhorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Hüllhorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 - c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde Hüllhorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde Hüllhorst wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Hüllhorst

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Hüllhorst umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Minden-Lübbecke, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle, soweit erforderlich (§ 9 KrWG), werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Hüllhorst gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);

3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
 7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
 8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen und gefährlichen Abfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Bioabfall und Altpapier) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG, schadstoffhaltige Abfälle, Altbatterien). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hüllhorst. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Gemeinde Hüllhorst für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (grüner Abfallbehälter bzw. schwarzer Abfallbehälter mit blauem Deckel).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Hüllhorst sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund des Gesetzes (VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Hüllhorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Die Entscheidung darüber, welche Abfälle aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit ausgeschlossen sind, trifft die Gemeinde Hüllhorst im Einzelfall.
- (2) Die Gemeinde Hüllhorst kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Minden-Lübbecke bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Kreis Minden-Lübbecke zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Gemeinde Hüllhorst bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Gemeinde Hüllhorst bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Hüllhorst den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten. Das Ordnungsamt der Gemeinde Hüllhorst kann nach § 28 Absatz 2 KrWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern

ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- a. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde Hüllhorst an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde Hüllhorst stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine

Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Hüllhorst stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Hüllhorst gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke vom 20.10.2015 (Amtliches Kreisblatt Nr. 4, 2015) zu der vom Kreis Minden-Lübbecke angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Minden-Lübbecke das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde Hüllhorst bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück oder einem abweichenden Ort, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter mit RFID-Chips auf dauerhaftem Etikett (Ident-Etikett) zugelassen:
 - a. Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 60l, 80l, 120l und 240l sowie Großbehälter in schwarz in den Größen 770l und 1.100l; das Ident-Etikett ist mit einem „R“ gekennzeichnet.
 - b. Grüne Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120l und 240l sowie Großbehälter mit 1.100l Volumen; das Ident-Etikett ist mit einem „P“ gekennzeichnet.
 - c. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 80l und 120l; das Ident-Etikett ist mit einem „B“ gekennzeichnet.
 - d. Abfallbehälter mit grünem Deckel für saisonale zusätzliche Abfälle in der Gefäßgröße 120l; das Ident-Etikett ist mit einem „SB“ gekennzeichnet.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Behälter und Säcke ohne Ident-Etikett zugelassen:
 - a. Beistellsäcke (70l Volumen) für zusätzlichen Restmüll im Ausnahmefall.
 - b. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - c. Abfallbehälter mit gelbem Deckel für gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen in der Gefäßgröße 240l sowie Großbehälter mit 1.100l Volumen.

- (4) Die nach Abs. 1 zugelassenen Behälter sind, sofern noch nicht mit einem Ident-Etikett ausgestattet, durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nach Vorgabe mit den von der Gemeinde Hüllhorst zur Verfügung gestellten Ident-Etiketten auszustatten.
- (5) Die im Ident-Etikett implantierten RFID-Chips dienen zur Identifizierung der Abfallbehälter. Es können ausschließlich die Behälternummer, -größe, -art, der Standort und Leerungszyklus der Abfallgefäße ausgelesen werden.
- (6) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigte oder manipulierte RFID-Transponder und Ident-Etiketten sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten der Gemeinde Hüllhorst zu erstatten.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - a. einen grünen Abfallbehälter oder einen schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier;
 - b. einen schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle;
 - c. einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll;
 - d. einen schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen.
- (2) Haushalte mit saisonbedingtem Mehraufkommen an Bioabfällen (Grünschnitt, sonstige Gartenabfälle etc.) erhalten auf Antrag eine Saisonbiotonne mit grünem Deckel. Die Abfuhr erfolgt in den Monaten April bis November zeitgleich mit der Abfuhr der Behälter mit braunem Deckel.
- (3) Haushalte mit einem Kleinkind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erhalten auf Antrag bei der Restmülltonne ein kostenloses Mehrvolumen von 60 Litern pro Monat. Haushalte mit einer Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung dauerhaft auf das Tragen von Einwegwindeln angewiesen ist, erhalten auf Antrag bei der Restmülltonne ein kostenloses Mehrvolumen von 120 Litern pro Monat. Der Wegfall der Berechtigung ist der Gemeinde Hüllhorst unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Haushalte erhalten auf Antrag Beistellsäcke für Restmüll. Die Nutzung eines Abfallsacks für Restmüll ist nur im Ausnahmefall möglich, z.B. weil der Abfuhrtermin versäumt worden ist. Für regelmäßig anfallendes Mehraufkommen (Feste, Feiertage, Aufräumarbeiten etc.) ist entsprechendes Volumen im regulären Restmüllbehälter vorzusehen.
- (5) Ein Umtausch von Abfallbehältern kann von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen erfolgen. Dieser erfolgt an einem von der Gemeinde Hüllhorst im Einzelfall bestimmten Termin. Für den Umtausch sind die Behälter entleert und gesäubert am Grundstück bereitzustellen.

§11a

Folge der Zuwiderhandlung

- (1) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (2) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation oder einer elektromagnetischen Prüfung festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind am Abholtag bis 6.00 Uhr so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist.
- (3) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden/ausreichenden Wendemöglichkeiten für die Sammelfahrzeuge oder aus anderen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Grundstückseigentümer für die Abfuhr zur nächstgelegenen befahrbaren Stelle zu bringen. Die Gemeinde Hüllhorst legt diesen Ort im Einzelfall fest. Die Vorbringungs-pflicht gilt nicht, wenn im Einzelfall die Unzumutbarkeit der Leistung durch den Grundstückseigentümer festgestellt wird. Die Vorbringungspflicht gilt auch im Fall vorübergehender Behinderungen der Zufahrt (z.B. durch Baustellen). Das in diesen Fällen erfolgte Aufstellen der Müllbehälter vor fremden Grundstücken ist von den betroffenen Grundstückseigentümern zu dulden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde Hüllhorst oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum oder im Falle einer externen Bewirtschaftung das Eigentum des Beauftragten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde Hüllhorst gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier, Metallen/Kunststoffen/Verbundstoffen (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), Glas sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Hüllhorst bereit zu halten bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer zu füllen:
- a. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel, bei saisonbedingtem Mehraufkommen zusätzlich in den Abfallbehälter mit grünem Deckel (soweit vorhanden), einzufüllen. Dieser/diese stehen auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung. Bioabfälle sind in diesem/diesen Abfallbehälter(n) mit braunem bzw. grünem Deckel zur Abholung bereitzustellen. Es ist nicht erlaubt, die Bioabfälle in Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcken in die Biotonne zu geben. Ebenfalls dürfen auch keine sonstigen biologisch abbaubaren Kunst- oder Werkstoffe (z.B. biologisch abbaubares Essbesteck, Textilien, etc.) in die Biotonne gegeben werden, auch wenn für diese Kunststofftüten oder Werkstoffe der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 - b. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. dem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - c. Metalle/Kunststoffe/Verbundstoffe (soweit Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Abholung bereitzustellen.
 - d. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - e. Der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit schwarzem Deckel zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen und sich der Behälter bestimmungsgemäß bewegen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Die Gemeinde Hüllhorst gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Hüllhorst im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - a. Der Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 - b. Der Abfallbehälter mit grünem Deckel für ein saisonbedingtes Mehraufkommen an Bioabfällen wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Beginn und Ende der Abfuhr gibt die Gemeinde Hüllhorst rechtzeitig bekannt. Die Abfuhr erfolgt zeitgleich mit der Abfuhr der Behälter mit braunem Deckel.
 - c. Der Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. der grüne Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 - d. Der Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie der Großbehälter mit gelbem Deckel in der Größe von 1.100l, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall/Kunststoffen/ Verbundstoffen, werden im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.
 - e. Der Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Die Beistellsäcke gemäß § 10 Abs. 2 e) dieser Satzung können nur zu diesen Terminen bereitgestellt werden.
 - f. Die Großbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Größen 770 l und 1.100 l werden im 2-Wochen-Rhythmus oder wöchentlich geleert.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst an von der Gemeinde Hüllhorst

festgelegten Terminen abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Die Termine werden rechtzeitig von der Gemeinde Hüllhorst bekannt gegeben. Die Abholung erfolgt nach Anmeldung und Zahlung des Entgelts im Sperrmüll-Portal oder persönlich im Bürgerbüro des Rathauses.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu einer von der Gemeinde Hüllhorst benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde Hüllhorst zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde Hüllhorst informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Hüllhorst den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Hüllhorst unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Hüllhorst haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Hüllhorst ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Hüllhorst obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück oder der hiervon abweichende Ort, sofern eine Anfahrt des Grundstücks nicht möglich ist, mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Hüllhorst ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hüllhorst und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde Hüllhorst werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hüllhorst erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Hüllhorst zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - c. schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung nicht bei den dort bestimmten stationären oder mobilen Sammelstellen abgibt;
 - d. überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde Hüllhorst nicht überlässt oder von der Gemeinde Hüllhorst bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - e. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung mit der Aufstellung der Behälter Verkehrsteilnehmer schädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt;
 - f. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter und entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
 - g. sich weigert, die Abfallbehälter zu einem gem. § 12 Abs. 3 dieser Satzung bestimmten Ort zu bringen;
 - h. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - i. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - j. Altglasbehälter außerhalb der in § 13 Abs. 9 dieser Satzung genannten Zeiten befüllt;

- k. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - l. eine erforderliche Auskunft nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung nicht erteilt;
 - m. das Aufstellen von Abfallgefäßen oder das Betreten des Grundstücks nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung nicht duldet oder den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gem. § 18 Abs. 3 dieser Satzung nicht gewährt;
 - n. entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt;
 - o. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hüllhorst vom 13.09.2023 außer Kraft.